

Reiserücktrittsschutz u. Reiseabbruchschutz Versicherungsausweis:

Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem abgeschlossenen Tarif. Die Versicherer gewähren dem/den Versicherten Versicherungsschutz für die gebuchten Reisen, innerhalb des versicherten Zeitraums, gemäß den nachfolgend aufgeführten Leistungen mit den entsprechenden Versicherungssummen. Der/die Versicherte/n kann/können seine/ihre Rechte gegen den Versicherer selbstständig geltend machen. Die Reiserücktrittskosten-Versicherung beginnt mit dem Tag der Reisebuchung bzw. mit Abschluss der Versicherung und gilt bis zum Ende der jeweiligen Reise innerhalb des Versicherungsjahres.

HDI Global SE

Sitz der Gesellschaft Hannover HDI-Platz 1, 30659 Hannover Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 60320

Vorstand: Dr. Christian Hinsch (Vorsitzender), Dr. Joachim ten Eicken, Frank Harting, , Dr. Edgar Puls, Dr. Stefan Sigualla, Jens Wohlthat, Ulrich Wollschläger USt-ID-Nr. DE 219828782 / VersSt.Nr. 9116/809/00371

Versicherungsbedingungen für Jahresversicherung KAERA Makler (KAERA 04.2011)

Ziffern 1 -14 gelten für alle Reiseversicherungen der jeweiligen Versicherer. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – C

A) Reiserücktrittskosten - Versicherung Versicherer: HDI Global SE B) Reiseabbruch-Versicherung Versicherer: HDI Global SE C) Verspätungsschutz Versicherer: HDI Global SE

Allgemeiner Teil (gilt für alle Reiseversicherungen)

1 Versicherte Personen/ Versicherungsnehmer/Risikopersonen

- 1.1. Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene
- 1.2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person
- 1.2. Kisikopersonen sind neben der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousin, Cousinen, Schwiegereitern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivikinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern,
- Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
 b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.
- vorab beschrieben) peureuen.
 d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab Angehörige beschrieben).
- 1.3. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen

2 Versicherte Reise/ Geltungsbereich

- 2.1. Bei allen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich.
- Versicherungsschutz besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden, Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung ist die Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Vertragsbeginn
- bestent Versicherungsschutz, wehn zwischen Vertragsbeginn und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen. 2.3. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt gestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung
- /Leistung.
 2.4. Als Reise im sinne dieser Versicherungsbedingungen 2.4. Als Keise im sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Reisen (weltweit), innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur solche, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km beträgt. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen dem ständigen Wohnsitz und der Arbeitstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.

3 Erstprämie

- Die Erstprämie ist sofort nach Abschluss Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu bezahlen.
- 3.2. Ist die Erst-Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Erstprämie aufmerksam gemacht hat.

4 Folgeprämien

- 4.1. Folgeprämien sind für jeweils ein weiteres Versicherungsjahr mit Beginn des neuen Versicherungsjahr
- 4.2. Ist die Folgeprämie nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei
- 4.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch
- in Verzug,

 > und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, ist
- der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; > kann der Versicherer den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachgeholt, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

5 Laufzeit/ Kündigung

- 5.1. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Vertragspartei gekündigt wird.
- eine Vertragspartei gekundigt wird.

 5.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur binnen eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen Der Versicherer kann mit einer Eint weg einem kündigen. Der Versicherer kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende der versicherten Reise,

6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 6.1. In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages bzw, mit der Buchung der Reise und endet mit dem Reisseantritt, spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende. Für den Verspätungsschutz während der Hinreise endet der Versicherungsschutz mit Ende der
- 6.2. In den übrigen Versicherungssparten
- 6.2.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise
- und 6.2.2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise; verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise verzögert, aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
- 6.3. Endet das Versicherungsjahr
- 6.3. Endet das Versicherungsjahr
 6.3.1. vor Antritt der versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz in der ReiserücktrittskostenVersicherung nur Fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.
 6.3.2. während einer versicherten Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag

nicht gekündigt ist oder nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Höchstversicherungsdauer neu abgeschlossen wurde.

7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind die Gefahren

- 7.1. des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vor Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung vo Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein vo Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- 7.2. von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen:
- 7.3. der Beschlagnahme Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 7.4.aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 7.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 7.6. von Pandemien.

8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person is verpflichtet.
- 8.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden /Schadenminderungspflicht); 8.1.2. den Schaden dem Versicherer un
- anzuzeigen, insbesondere
- anzuzeigen, insbesondere
 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über
 Ursache und Höhe ihre Leistungspflicht zu gestatten,
 jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
 Originalbelege einzureichen und
 die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu
 erthieden seweit für Konstnie der Daten für die Beuterlitung

- entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 8.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
 8.2.1. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte
 Person vorsätzlich eine der Obliegenheiten, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. 8.2.2. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der
- Versicherer berechtigt, seine Leistung im Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers / der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer / die versicherte Person zu beweisen. 8.2.3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer / die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. 8.2.4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Außlärungsobliegenheit. so ist der
- Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9 Ansprüche gegen Dritte

- 9.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- 9.2. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet. in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.



- 9.3. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich
- Ersatzanspruch Richtet sich der Versicherungsnehmers / der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

10 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der ist die Leistungspriicht des Versicherers dem Gründe und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11 Verjährung

- 11.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungsnehmer / die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.
- 11.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

12 Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

- 12.1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 12.2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht

13 Anzeigen und Willenserklärungen

- 13.1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 13.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Ersatzansprüche Versicherungsverträgen / Subsidiaritätsklausel

14.1. Der Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen somit vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherungsschutz besteht. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren. Anschließend werden wir uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Im Leistungsfall stehen Ihnen dann insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Bei nicht Antritt der Reise erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme:

- die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
- versicherten Reiseafrangerieht,
 1.2. das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler
 vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte
 Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der
 vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
 Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen
 und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.

2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete eingetretene schwere Erkrankung und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
- Schwangerschaften, die berits vor Versicherungsbeginn Schwangerschaften, die berits vor Versicherungsbeginn sind ausschließlich Schwangerschaften sind nur versichert, soweit sie nach festgestellt wurden, sind Schwangerschaftskomplikationen versichert.
- b) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Explosion, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder die

- Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist.
- c) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch
- betriebsurdungs...
 den Arbeitgeber;

 A Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
 inn mitreisende versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern die Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.
- unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden.
- f) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen der versicherten Person an einer Schule/Universität, die wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuches/Studiums zu vermeiden oder den Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt, bei Schülern: unerwartete Nichtversetzung (maßgeblich ist das letzte Zwischenzeugnis).
 g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die Reise wurde vor
- g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit.
- Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken.
- unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des
- Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 j) Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Despendingsfand, der Kurzarbeit und sichteten 250/ Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung (z.B. Scheidungstermin) der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.
- unerwartete Aufnahme eines minderjährigen Kindes im Haushalt der versicherten Person zur dauerhaften Pflege im Rahmen eines laufenden Adoptionsverfahrens.
- m) Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes

3. Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht
- 3.1. für Risiken, die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die
- 3.2. für Ereignisse mit denen zum Zeitpunkt der Buchung zu rechnen war;
- 3.3. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt des Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind; Kontrolluntersuchungen sind davon
- 3.4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine typische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.5. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
 3.6. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;
 3.7. auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende
- Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- 3.8. für ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines
- 3.9. für ein impreisagen oder ein zu geiniger Aubart für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes; 3.9. für Schwangerschaften, die bereits Versicherungsbeginn festgestellt wurden, lausgenommen sind Schwangerschaftskomplikationen. hiervon
- 3.10. für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung;

Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet.
- 4.1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten; 4.2. den Versicherungsnachweis
- 4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokostenrechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objektes eine Bestätigung des Vermi Nichtweitervermietbarkeit des Objektes; Vermieters über

- 4.3. eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, Diagnose psychische Erkrankungen durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.4. bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen; 4.5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben
- 4.5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kundigungsschreiben des Arbeitsgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue
- Arbeitsverhältnis vorzulegen;
 4.6. bei einem Arbeitsplatzwechsel die Bestätigung des
- neuen Arbeitgebers vorzulegen; 4.7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.8. bei Wiederholungsprüfungen eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Prüfung in Folge Nichtbestehens seitens der Schule oder der Universität vorzulegen;
- 4.9. bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers und der Agentur für Arbeit über den Beginn und die Dauer der kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.
 4.10. zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider
- Personalausweise oder eine Bestätigung Einwohnermeldeamtes einzureichen.
- 4.11. bei gerichtlicher Ladung die Vorlage derselben sowie den Nachweis, dass ein Verschieben nicht möglich war;
- 4.12. Scheidungsklagen bzw. Scheidungsantrag vorzulegen;4.13. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers:
- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen
- 4.14.1. eine Arbeitsunfahigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 4.14.2. der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt notwendige Untersuchung zu gestatten;
 4.15. sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

Versicherungswert und Unterversicherung

- 7.1. Die Versicherungssumme je versichertes Reise-arrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- 7.2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehalts.

B) Reiseabbruch-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- Der Versicherer leistet Entschädigung bei 1.1. nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund
- für die Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht
- gebüchten Art und Qualitat, solernt die Rückreise fringebücht und mitversichert worden ist, bis max. € 2.000,-;
 1.2. nicht genutzten Reiseleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird;
 13. verlängertem Aufgehhalt
- 1.3. verlängertem Aufenthalt für die je Versicherungsfall nachgewiesenen zusätzlichen
- Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis zu € 1.000,-, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.
- 1.4. Rundreisen
- die nachgewiesenen Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person einer



gebuchten Rundreise vorübergehend, aus versicherten Grund, nicht folgen kann, höchstens jedoch den anteiligen genutzten noch nicht Reisepreis der Reiseleistungen.

2. Versicherte Ereignisse

- 2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
- Tod;

- schwere Unfallverletzung;
 unerwartete eingetretene schwere Erkrankung;
 Schaden am Eigentum der versicherten Person
 durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder
 vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden
 erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten
 Person zur Aufklärung erforderlich ist: Person zur Aufklärung erforderlich ist;

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1. für Risiken, die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Reiseversicherung genannt werden; 3.2. für Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt der Buchung zu
- rechnen war;
 3.3. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen Unruhen, Kri aufgetreten ist; Kriegsereignissen
- 3.4. für Vorerkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen; 3.5. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet.

- 4.1. die Rückreisekosten möglichst gering zu halten;
- 4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunter-
- 4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen sowie Rechnungen beim Versicherer einzureichen; 4.3. eine schwere Unfallverletzung, eine unerwartete schwere Erkrankung durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, eine psychiatrische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
- 4.4. bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.5. bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen:
- Folizeipfotkowing einzerschein,
 4.6. bei Transportunfähigkeit infolge einer schweren
 Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren
 Erkrankung dem Versicherer das Recht einzuräumen, dies
 durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer

6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

7. Versicherungswert und Unterversicherung

7.1. Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte

einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
7.2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

C) Verspätungs-Schutz

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die der versicherten Person durch

- Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel; verspätet ausgeliefertes Reisegepäck
- entstehen

2. Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel

2.1. Der Versicherer erstattet die Mehrkosten der Hin- bzw. Rückreise, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittel um mindestens

zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die versicherte Reise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hin- bzw. Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Erstattet werden die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 750,- je Versicherungsfall.

2.2. Der Versicherer erstattet außerdem die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene nacngewiesenen Kosten tur notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.

Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu € 250,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person

Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- 4.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittel bzw. des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und dem Versicherer hierüber eine Bescheinigung sowie den Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen
- 4.2. bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
 4.3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist
- 4.3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich Verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung im dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

5. Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt bei einer Erstattung der Mehrkosten der Hin bzw. Rückreise infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Leistungen gemäß 2.1) sofern nicht gesondert vereinbart, einen Selbstbehalt. Dieser Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

Beanstandungen zum Versicherungsschein Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D - 53117 Bonn

Zusätzliche Hinweise!

Hinweise gemäß Bundesdatenschutz (BDSG) Gemäß § 26 BDSG informieren wir Sie, dass im Schadenfall Gemäß § 26 BDSG Informieren wir Sie, dass im Schadenfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz Sollten Ihnen bei Antragsstellung Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation Versicherungsvertragesgesetzes unterlassen worden sein, so gilt der Vertrag auf der Grundlage dieses Versicherungsauweises, der Versicherungsbedingungen, sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich wider- sprechen.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden wichtigen Hinweise im Schadenfall:

Bewahren Sie diesen Versicherungsausweis sehr sorgfältig auf. Dieser Versicherungsausweis dient im Leistungsfall als auf. Dieser Versicherungsausweis dient im Leistungsfall als Nachweis, dass Versicherungsschutz beantragt wurde und ist im Leistungsfall im Original bei uns einzureichen. Jeder Schaden ist durch Belege, zum Teil durch Originalbelege, nachzuweisen. Bewahren Sie alle Belege sorgsam auf, da uns diese später zwecks Regulierung zur Verfügung gestellt warden mit sen.

1) Inanspruchnahme der Reiserücktrittskosten-/

Reiseabbruch - Versicherung
Unverzügliche Stornierung der Reise dort, wo die Reise gebucht wurde (z.B. Reiseveranstalter oder Reisebüro). Aufgrund Ihrer Stornierung wird eine Stornokostenrechnung erstellt, diese ist an uns weiterzuleiten.

Schadenmeldungen richten Sie bitte schriftlich an:

KAERA Industrie & Touristik Versicherungsmakler GmbH Leistungsabteilung

Industriestr. 4-6, 61440 Oberursel Tel.: +49 (0) 1806 - 93 59 39* Fax: +49 (0) 6172 - 99 76 120

(*0,14 ct/Miunte aus dem Mobilfunkhöchstpreis 42 ct/Minute) deutschen Festnetz:

Schadenanzeigen erhalten Sie unter: www.kaera-makler.de



Glossar

Abbruch der Reise

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause

AngehörigeAls Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Als Angenörige geiten der Erie- Dzw. Lebenspatitier oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person

Arbeitsplatzwechsel

umfasst den Wechsel eines Arbeitsnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsvernartnis
Bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte
sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen
Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz
umfasts sind Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit
von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf die Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

В

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen.

Chronische psychische Erkrankungen
Eie chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich
die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens
regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem
Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung
befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche,
die schubweige auftraten die schubweise auftreten.

Elementarereignisse

Sind Explosionen, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmungen, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdrutsch.

Heimatland

Ist das land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt der versicherten reise zuletzt

0

Öffentliche Verkehrsmittel

Sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliches Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im rahmen von Rundfahrten/ Rundflügen verkehren sowie Mietwagen und Taxis.

Pandemie

Liegt vor wenn in weiten teilen eines Kontinents oder mehreren Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z.B. Pest)

R

Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktrittskosten-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten.

Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

Unbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. de3s Reisetermins umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherte Person

Versicherte Personen sind die im Versicherungsausweis oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt.